

Wohngelderhöhung in Schleswig-Holstein

Zum 1. Januar 2016 ist das Wohngeldgesetz auch mit erhöhten Leistungen in Schleswig-Holstein in Kraft getreten. Aufgrund der Einkommens- und Mietentwicklung war diese Erhöhung nach sieben Jahren lange gefordert. In den neuen Beträgen sollen auch die gestiegenen Heiz- und Energiekosten berücksichtigt sein. Sie sind jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

Städte und Kreise sind mit den unterschiedlichen Mietenstufen I bis VI berücksichtigt. In die höchste Mietstufe VI wurden aufgrund der angespannten Wohnungssituation neu die Städte Ahrensburg und Quickborn sowie die Gemeinde Barsbüttel aufgenommen. In dieser Mietstufe befinden sich darüber hinaus nach wie vor Halstenbek, Norderstedt (Stadt), Pinneberg (Stadt), Schenefeld (Stadt), Sylt und Wedel (Stadt).

In die Mietstufe V wurde Scharbeutz neu aufgenommen. Diese Mietstufe gilt neben der Landeshauptstadt Kiel auch für Bad Schwartau, Bargteheide, Glinde, Handewitt, Reinbek und Rellingen.

In die Mietstufe IV wurden neu aufgenommen Eckernförde, Eutin, Fehmarn und Ratzeburg. Auch die Stadt Bad Segeberg ist nur noch in der Mietstufe IV gelistet, die bisher schon für viele Gemeinden in Schleswig-Holstein galt. So wird das Wohngeld nach der Mietstufe IV auch in Lübeck gezahlt sowie in Bad Oldesloe, Barmstedt, Elmshorn, Geesthacht, Henstedt-Ulzburg, Kaltenkirchen, Kronshagen, Lauenburg, Ratekau, Schwentinental, Schwarzenbek, Stockelsdorf, Tornesch, Uetersen und Wentorf bei Hamburg. Die Mietstufe III gilt nur noch für Malente und die Stadt Mölln, ebenso wie bisher für die Stadt Flensburg, Harrislee, Heide, Hu-

sum, Itzehoe, Neumünster, Neustadt, Rendsburg und Schleswig.

Die Mietstufe II wird weiterhin für Brunsbüttel und nur noch neu für die Stadt Glückstadt ausgewiesen.

Im Übrigen gelten in den Kreisen Schleswig-Holsteins Mietstufen zwischen I (Schleswig-Flens-

burg) und IV (Pinneberg und Stormarn).

Bei der Berücksichtigung der Mieten gelten jedoch nach wie vor Höchstbeträge, die in der untenstehenden Tabelle abgedruckt sind. Sie unterscheiden sich nach den Mietstufen und der Anzahl der Personen im Haushalt. Zugrunde gelegt wird

die Grundmiete einschließlich der Betriebskosten, jedoch ohne die Heizkosten. In der für viele Gemeinden geltenden Mietstufe VI werden Mieten zwischen 522 und 1.004 Euro berücksichtigt, in der für viele Kommunen geltenden Mietstufe IV liegen die Höchstmieten zwischen 434 und 834 Euro.

Ob Wohngeld gezahlt wird, ist weiterhin von Einkommen und Belastungshöchstgrenzen abhängig. Aufgrund der insgesamt deutlich erhöhten Beträge empfehlen wir unseren Mitgliedern, einen Antrag bei der für sie zuständigen Wohngeldstelle einzureichen. Dies betrifft insbesondere auch Haushalte, die aufgrund der alten Wohngeldregelung bisher noch keine Zahlungen erhalten haben. ■

Wohnungsverkäufe und Kautions

Aus gegebenem Anlass weist der DMB-Landesverband darauf hin, dass Mieter nicht der Übertragung einer Mietsicherheit an den neuen Eigentümer zustimmen müssen. Dies hat bereits zum Beispiel das Landgericht Kiel in einer Entscheidung vom 27. Februar 2004 (Az: 2 O 278/03) bestätigt. Die Kautions bleibt selbstverständlich bestehen, und der Erwerber ist zur Rückzahlung bei Vertragsende verpflichtet, selbst wenn der Verkäufer ihm diese nicht ausgehändigt hat. In jedem Fall muss der Vermieter nachweisen, dass die Kautions von seinem Vermögen getrennt verzinslich angelegt ist. Falls Sie dazu von Ihrem Vermieter keine Nachweise erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihren Mieterverein. ■

Höchstbeträge für Miete und Belastung ab 1. Januar 2016		
Personen	Mietstufe	Höchstbetrag in €
1	I	312
	II	351
	III	390
	IV	434
	V	482
	VI	522
2	I	378
	II	425
	III	473
	IV	526
	V	584
	VI	633
3	I	450
	II	506
	III	563
	IV	626
	V	695
	VI	753
4	I	525
	II	591
	III	656
	IV	730
	V	811
	VI	879
5	I	600
	II	675
	III	750
	IV	834
	V	927
	VI	1.004
+ je weitere Person	I	71
	II	81
	III	91
	IV	101
	V	111
	VI	126

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.,
 Eggerstedtstr. 1, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 19-0,
 Fax: 04 31/9 79 19 31, <http://www.mieterbund-schleswig-holstein.de>, E-Mail: info@mieterbund-schleswig-holstein.de. Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16-17: Heidrun Clausen, Kiel

Kurznotiert

Mieterverein Kiel Vorstandssprechstunde

■ Beim Kieler Mieterverein bietet der Vorstand am 8. März 2016 um 18.00 Uhr eine Sprechstunde an. Mitglieder des Kieler Mietervereins können sich nach Voranmeldung über das Sekretariat (Telefon Zentrale 04 31/9 79 19-0) mit Mitgliedern des Vorstandes über Fragen zur Wohnungssituation und zum Mieterverein austauschen.

Überhöhte Mieterhöhungen nach Modernisierung

■ Die Landesgeschäftsstelle bittet um Zusendung von Mieterhöhungserklärungen nach Modernisierung. Nach wie vor beob-

achten die Mietervereine in den Sprechstunden erhebliche Forderungen seitens der Vermieter, die auch bei 2,50 Euro pro Quadratmeter monatlich liegen. Die Landesgeschäftsstelle möchte diese Unterlagen gerne für die weitere wohnungspolitische Arbeit verwenden und bittet um Ihre Mithilfe.

Umfrage: Energieausweis

■ Die Deutsche Umwelthilfe führt eine Umfrage zu den Erfahrungen von Mietern bei ihrer Wohnungssuche durch. So sind Vermieter dazu verpflichtet, un-

aufgefordert einen Energieausweis vorzulegen. Was passiert tatsächlich bei der Anmietung der Wohnung? Wird der Energieausweis unaufgefordert gezeigt, wird er auf Nachfrage gezeigt oder haben Sie ihn gar nicht gesehen? Sie können sich an dieser Umfrage beteiligen (im Internet unter <https://ssl.doh.de/5212.html>) und auch Ihren Erfahrungsbericht der Landesgeschäftsstelle zusenden.

Wohnungsbau

■ Um den Druck auf den Wohnungsmarkt zu entlasten, hat die

Landesregierung einen Gesetzentwurf zum Bau von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende vorgelegt. Die Baugenehmigungsverfahren sollen zeitlich verkürzt werden. Bei sogenannten Sonderbauten für Flüchtlinge oder Asylbegehrende und bei Wohngebäuden, in denen mindestens 20 Prozent der Wohnungen ebenso belegt werden, sollen die Anzahl der Stellplätze, aber auch die Barrierefreiheit eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Barrierefreiheit hat der DMB-Landesverband kritisiert, da eine gleichberechtigte Nutzung bei persönlichen Einschränkungen gesichert sein muss.



Mieterverein

Name Mieterverein

Straße/Hausnummer Postleitzahl / Ort

Postleitzahl / Ort

UMZUGSMELDUNG

Bitte an Ihren zuständigen Mieterverein senden!

Mitgliedsnummer

			0					
--	--	--	---	--	--	--	--	--

Vorname / Nachname Mitglied

Telefon

E-Mail-Adresse

Alte Adresse

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Neue Adresse

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Wohnort

Umzugsdatum